



Liste der Sonstigen Dienstleistungen (SD)

Diese Bestimmungen gelten ab 1. April 2012. Die am 1. September 2008 veröffentlichten Bestimmungen über Sonstige Dienstleistungen werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Allgemeines

1.1. Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

1.1.1. Eintritt in ein aufrechtes Vertragsverhältnis

Abhängig von der Anzahl der gleichzeitig zu übertragenden Anschlüsse (Endpunkt eines Übertragungsweges) eines Teilnehmers an einem Standort an einen Dritten, kommen untenstehende Entgelte zur Anwendung.

einmaliges Entgelt für die Übertragung von 1 Anschluss	€ 47,00
einmaliges Entgelt für die Übertragung von 2 - 8 Anschlüssen	€ 70,00
einmaliges Entgelt für die Übertragung von mehr als 8 Anschlüssen	€ 120,00

Das genannte Entgelt ist ein Gesamtentgelt und ist einmalig entsprechend der Anzahl der zu übertragenden Anschlüsse zu bezahlen.

1.1.2. Eintritt in ein Vertragsverhältnis aufgrund eines Todesfalles

Möchte nach dem Tod des Teilnehmers ein Dritter dessen Anschlüsse übernehmen, wird, unabhängig von der Anzahl der zu übertragenden Anschlüsse, lediglich ein pauschales Übertragungsentgelt in der Höhe von € 20,00 in Rechnung gestellt.

1.2. Namensänderung entgeltfrei

1.3. Rechnungsdoppel

1.3.1. Entgelt für die Ausfertigung eines Doppels einer bereits erstellten Rechnung

einmaliges Entgelt pro Rechnung	€ 3,00
---------------------------------	--------

1.3.2. Entgelt für die Ausfertigung von regelmäßigen Rechnungsdoppeln ab der nächsten Rechnung (Abo)

Entgelt für die Einrichtung des Abos	
Entgelt für die Einrichtung des Abos durch das A1 Service Team	€ 7,00
Entgelt für die Einrichtung durch den Kunden unter www.A1.net	entgeltfrei
Entgelt für die Stornierung des Abos	
Entgelt für die Stornierung des Abos durch das A1 Service Team	€ 7,00



Entgelt für die Stornierung durch den Kunden unter www.A1.net	entgeltfrei
Entgelt pro Rechnungsdoublel während der Laufzeit des Abos	€ 0,90

1.4. Zwischenabrechnung

Entgelt für jede Zwischenabrechnung € 2,18

1.5. Zuordnungsentgelt

Entgelt, wenn der Kunde bei Bezahlung einer Rechnung nicht die richtige und vollständige Verrechnungskontonummer und Rechnungsnummer angibt, dadurch die Zuordnung erschwert wird und diese von A1 manuell erfolgt.

Entgelt pro Zuordnung € 15,00

1.6. Bearbeitungsentgelt für erfolglosen Einziehungsversuch

€ 3,00

1.7. Einfache Mahnung

Entgelt für jede einfache Mahnung € 10,00

1.8. Qualifizierte Mahnung

Entgelt für jede qualifizierte Mahnung € 15,00

1.9. Sperre von Internetanschlüssen und Wiedereinschaltung

Nr.	Sperre von Internetanschlüssen	Entgelt in €
1.	Sperre einschließlich Wiedereinschaltung während der Regeldienstzeit, einmalig	30,00
	Wiedereinschaltung außerhalb der Regeldienstzeit	nach Aufwand

1.10. Abnahme von Zusammenschaltungen

nach Aufwand

1.11. Entstörung

Der Anschluss wird ohne schuldhaftige Verzögerung innerhalb der Entstörungszeiten des Netzservice Standard gemäß der Leistungsbeschreibung für den Netz-Service bis zum Netzabschlusspunkt entstört.

im Grundentgelt enthalten

1.12. Kostenpflichtige Entstörung

nach Aufwand



1.13. Einmaliger Pauschalbetrag für nicht ordnungsgemäße Retournierung durch den Kunden von im Rahmen der (A)DSL – Zugangsleistung bereitgestelltem (A)DSL-Equipment € 100,00

2. Entgelte nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungszuschlag, die Transportkosten und Fahrtkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Mehrkosten für Arbeiten, die im Auftrag der A1 Telekom Austria AG von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden gerundet.

Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- und Kilometersätzen berechnet.